

SWSG-Geschäftspartnerkodex

Die Entwicklung einer unternehmerischen Partnerschaft kann aus unserer Sicht nur in einer Atmosphäre der Fairness, des gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Offenheit stattfinden. Als Voraussetzung hierfür erwarten wir von jedem Unternehmen, das **Geschäftspartner** der SWSG ist oder werden möchte, dass es unsere Unternehmenswerte anerkennt und teilt. Besonders wichtig ist uns, dass Sie unseren Geschäftspartnerkodex mit den im Folgenden beschriebenen Bausteinen anerkennen:

- A. integres Verhalten sowie wirtschaftlich und rechtlich korrektes Handeln
- B. Einhaltung von Vertraulichkeits- und Datenschutzvorgaben
- C. Beachtung des geltenden Mindestlohngesetzes

A. integres Verhalten sowie wirtschaftlich und rechtlich korrektes Handeln

Insbesondere erwarten wir von jedem Unternehmen, das für die SWSG tätig ist oder tätig werden will, dass es

- die gesetzlichen Bestimmungen, die in Zusammenhang mit seiner Unternehmenstätigkeit stehen, kennt, sie beachtet und die jeweiligen Regelungen auch seinen Mitarbeitern vermittelt;
- Absprachen zu SWSG-bezogenen Geschäften mit anderen Bietern, Geschäftspartnern und/oder Lieferanten ausdrücklich ablehnt;
- bei der Bedarfsermittlung und der Ausführung von Leistungen stets nur den notwendigen und für die SWSG sinnvollen Umfang angibt;
- die erkennbare Unvollständigkeit von Leistungsbeschreibungen möglichst frühzeitig gegenüber der SWSG anzeigt und Nachträge vor Beginn der Arbeiten schriftlich begründet;
- bei der Abrechnung von Leistungen stets nur den tatsächlich geleisteten Umfang abrechnet;
- die Absicht, Dritte mit der Ausführung von Leistungen zu beauftragen, frühestmöglich gegenüber der SWSG anzeigt.

Integres Verhalten bedeutet für die SWSG sowohl die Einhaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Compliance-Vorschriften, als auch die Einhaltung der vereinbarten Leit- und Richtlinien.

Ergänzt um interne Regelungen sowie freiwillige Selbstverpflichtungen erhalten wir ein Normen- und Wertegerüst, welches uns auch zu nachhaltigem Handeln in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht auffordert. Unser Verständnis von integrem Verhalten finden Sie im Internet unter:

<https://www.swsg.de/swsg/compliance.html>

Die Einhaltung unserer Richtlinie für integres Verhalten ist für uns eine Voraussetzung für eine partnerschaftliche und erfolgreiche Zusammenarbeit. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir daher, dass sie

- auf jegliches Versprechen oder die Gewährung von Geschenken oder anderen Zuwendungen/Vorteilen an die Mitarbeiter der SWSG oder Dritte, die mittelbar oder unmittelbar für die SWSG tätig sind verzichten.
- den Compliance-Beauftragten der SWSG sofort informieren, wenn Mitarbeiter der SWSG oder Dritte, die mittelbar oder unmittelbar für die SWSG tätig sind, Versprechen oder die Gewährung von Geschenken oder anderen Zuwendungen/Vorteilen fordern;
- bei der Vergabe von Aufträgen auf unlautere Einflussnahme auf Mitarbeiter der SWSG oder Dritte, die mittelbar oder unmittelbar für die SWSG tätig sind, verzichten;
- geschäftliche und persönliche Verbindungen zu Mitarbeitern der SWSG und/oder anderen für die SWSG tätigen Unternehmen bzw. deren Mitarbeitern oder Dritten, die mittelbar oder unmittelbar für die SWSG tätig sind, offen legen, sofern diese zu Interessenkonflikten führen könnten.

Wir gehen davon aus, dass Unternehmen, die für die SWSG tätig sind oder werden wollen, durch rechtzeitiges und offenes Zugehen auf die zuständigen Mitarbeiter der SWSG eigenverantwortlich Missverständnissen vorbeugen und ggf. an einer Klärung aus eigener Initiative mitwirken.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass wir uns für den Fall, dass ein Geschäftspartner oder einer seiner Mitarbeiter, das/der für die SWSG tätig ist, nachweislich gegen diesen Kodex verstoßen sollte, vorbehalten, das Unternehmen vorübergehend oder dauerhaft von der Auftragsvergabe auszuschließen.

Darüber hinaus können ein nachgewiesener Verstoß gegen diesen SWSG-Geschäftspartnerkodex und der damit verbundene Vertrauensbruch zu einer unverzüglichen Beendigung des laufenden Auftragsverhältnisses führen. In diesem Fall werden wir Schadensersatzansprüche prüfen und diese im rechtlich zulässigen Rahmen durchsetzen.

B. Einhaltung von Vertraulichkeits- und Datenschutzvorgaben

Gegenstand der Erklärung

Im Rahmen der beauftragten Arbeiten können der Geschäftspartner, seine Nachunternehmer oder seine Mitarbeiter Zugang zu bzw. Kenntnis von:

- vertraulichen Informationen und persönlichen Sachverhalten von Kunden, Mitarbeitern oder anderen Geschäftspartnern der SWSG erhalten, die er im Sinne der Datenschutzgesetze streng vertraulich zu behandeln hat.
- Unterlagen und Informationen erhalten, die nicht allgemein bekannt sind und daher vom Auftragnehmer streng vertraulich im Sinne eines Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisses zu behandeln sind (§ 17 UWG).

Erhält der Geschäftspartner im Laufe seiner Arbeit Zugang bzw. Kenntnis zu personenbezogenen Daten, sind insbesondere die Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) zu beachten.

Vertraulichkeit

1. Alle übergebenen Unterlagen, einschließlich personenbezogener Daten und sonstige zur Kenntnis gebrachten Informationen werden streng vertraulich behandelt. Die Zahl der Angestellten, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, wird vom Geschäftspartner auf die geringste mögliche Anzahl begrenzt. Diese sind zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, auf Verlangen der SWSG eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung dieser Personen vorzulegen.
2. An den Geschäftspartner übergebene Unterlagen dürfen von diesem nicht auf fotomechanischem oder anderen Weg vervielfältigt oder auf Datenträgern gespeichert werden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Auftrages eingesetzt werden.
3. Der Geschäftspartner trägt dafür Sorge, dass während seiner Abwesenheit Unterlagen der SWSG nicht offen herumliegen.
4. Sämtliche übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der SWSG. Der Geschäftspartner sichert zu, soweit gesetzlich zulässig, alle Unterlagen in elektronischer und nicht elektronischer Form, die er während seiner Tätigkeit für die SWSG erlangt oder hergestellt hat, jederzeit, spätestens aber bei Beendigung der Zusammenarbeit unverzüglich herauszugeben oder sofern auf eine Herausgabe verzichtet wird, diese zu vernichten und die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Zu vernichtende Unterlagen oder Datenträger mit Daten der SWSG sind gemäß DIN 66399 zu vernichten.

Datenschutz

1. Der Geschäftspartner beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Hierzu gehört insbesondere die Zweckbindung der ggf. im Rahmen des Auftrags übergebenen personenbezogenen Daten. Das heißt, die übergebenen personenbezogenen Daten sind, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall in Textform vereinbart, nur für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Jede Verwendung für andere Zwecke ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit und des datenschutzkonformen Umgangs. Soweit auf seiner Seite weitere Personen mit der Durchführung des Auftrags beschäftigt werden, sichert er zu, dass diese schriftlich auf Vertraulichkeit verpflichtet sind und weist dies der SWSG auf Anforderung nach.
3. Der Geschäftspartner hat bei der Durchführung des Auftrags die Datenschutz- und IT-Sicherheitsanforderungen der SWSG zu beachten und auftragsbezogen umzusetzen.
4. Soweit die Durchführung des Auftrags in den Räumlichkeiten der SWSG erfolgt, hat der Geschäftspartner bzw. die für ihn tätigen Personen, die hier geltenden Datenschutz- und IT-Sicherheitsanforderungen der SWSG zu beachten.
5. Etwaige gesetzliche Änderungen (z.B. des BDSG-neu sowie der EU-DSGVO) oder der Datenschutz- und IT-Sicherheitsanforderungen der SWSG werden automatisch Bestandteil dieser Verpflichtung.

Einbeziehung Dritter

Der Einsatz von Nachunternehmern sowie die Weitergabe von Unterlagen, (personenbezogenen) Daten oder sonstigen Informationen an Dritte (natürliche oder juristische Personen) zur Auftragsabwicklung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die SWSG. Soweit die Einschaltung von Nachunternehmern oder die Weitergabe von Unterlagen, (personenbezogenen) Daten oder sonstigen Informationen an Dritte vereinbart wird, ist der Geschäftspartner verpflichtet, sicherzustellen, dass diese Dritten gleichfalls eine Erklärung im Sinne dieser Erklärung abgegeben haben.

C. Beachtung des geltenden Mindestlohngesetzes

Sofern der Geschäftspartner für die SWSG im Rahmen eines Dienstleistungs- oder Werkvertragsverhältnisses tätig wird, verpflichtet er sich in Bezug auf das jeweils gültige Mindestlohngesetz zu Folgendem:

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens den jeweils gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes besteht nur im Arbeitsverhältnis. Unberührt bleiben hiervon Pflichten zur Zahlung höherer Löhne aufgrund anderer gesetzlicher oder freiwilliger Bestimmungen.
2. Für den Fall, dass der SWSG Hinweise für einen Verstoß gegen das Mindestlohngesetz des Geschäftspartners bekannt werden, ist sie berechtigt, diesbezüglich aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Geschäftspartner und den von diesem eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen.
Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit der SWSG eingesetzten Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
 - ihren Arbeitnehmern den in Abs. 1 genannten Mindestlohn zu zahlen und
 - der SWSG die genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und
 - als Gesamtschuldner die SWSG von ihrer Haftung auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn ihren Arbeitnehmern nicht zahlen.
3. Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise wird die SWSG hiermit berechtigt, anteilig fällige Zahlungen im Umfang der Ziffer 8 an den Geschäftspartner einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat.
4. Verstößt der Geschäftspartner schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, wird die SWSG hiermit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
5. Kommt der Geschäftspartner schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer von der SWSG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so wird die SWSG hiermit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
6. Im Fall der berechtigten, fristlosen Kündigung wird die SWSG hiermit berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Geschäftspartners durch einen Dritten ausführen zu lassen.

7. Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, die SWSG von ihrer Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Geschäftspartners oder von Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 MiLoG freizustellen.
8. Die SWSG wird hiermit berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Geschäftspartners ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Geschäftspartner an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.
9. Die SWSG ist für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des Geschäftspartners gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte berechtigt, den Vertrag mit dem Geschäftspartner fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem/den Nachunternehmer(n) bewirkt. Die SWSG kann zudem die unter Ziffer 8 bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
10. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch die SWSG wird der SWSG zugestanden.

Mit Unterschrift auf der beigefügten Zweitschrift erkennt jeder Geschäftspartner diesen Geschäftspartnerkodex mit den Erklärungen zum integren Verhalten sowie wirtschaftlich und rechtlich korrektem Handeln, der Einhaltung von Vertraulichkeits- und Datenschutzvorgaben sowie der Beachtung des geltenden Mindestlohngesetzes ausdrücklich an.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seine – im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit der SWSG involvierten – Mitarbeiter über den Inhalt dieses Geschäftspartnerkodexes vollständig zu unterrichten.

Soweit Verstöße gegen diese Erklärungen vorliegen, berechtigt dies die SWSG zur fristlosen Kündigung des Auftrages. Soweit die Verstöße durch Personen erfolgen, die der Geschäftspartner zur Durchführung des Auftrags einsetzt, kann die SWSG den Austausch dieser Personen verlangen. Weitergehende Ansprüche bei Verstoß gegen diese Vereinbarung bleiben hierdurch unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Diese Erklärungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Stuttgart.

SWSG
Stuttgarter Wohnungs- und
Städtebaugesellschaft mbH

Hiermit erkennen wir den Geschäftspartnerkodex ausdrücklich an und erklären explizit die Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie die Einhaltung von Vertraulichkeits- und Datenschutzvorgaben in vorstehend dargestellter Weise unter Verzicht auf die Annahme der Erklärung durch die SWSG:

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Firmenstempel